



04.07.2014

Stellungnahmen der AHO-Fachkommissionen zum Entwurf HVA F-StB

1. AHO-Fachkommission Planen und Bauen im Bestand

Die Ausführungen beschränken sich exemplarisch auf Ziffer 1.5 Leistungsbeschreibung: Ingenieurbauwerke, sind aber sinngemäß auch für die weiteren Bereiche anzuwenden.

Die Ausführungen zur Anwendung der Regelungen in § 2 Abs. 7 bzw. § 4 Abs. 3 HOAI beginnen unter Nr. (14), wo formuliert ist:

„Die am Objekt verbleibende mitzuverarbeitende Bausubstanz erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung.“

Dies ist zutreffend jedoch systematisch ungenau.

Im Zuge von Leistungen im Bestand erfolgt in aller Regel zunächst eine Demontage bzw. ein Teilabbruch. Was danach am Objekt verbleibt ist **vorhandene** Bausubstanz. Diejenigen Bauelemente dieser vorhandenen Bausubstanz, die auch tatsächlich technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden, sind als **mitzuverarbeitende** Bausubstanz zu werten. Das bedeutet, dass nicht alles, was nach Demontage am Objekt verbleibt, „automatisch“ mitzuverarbeitende Bausubstanz wird. Vorhandene Bausubstanz muss vielmehr technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden, damit sie unter die Regelungen in § 2 Abs. 7 bzw. § 4 Abs. 3 HOAI fällt.

Es ist ein Versäumnis dieses Entwurfs, dass nicht dargestellt wird, was unter **technischer bzw. gestalterischer Mitverarbeitung** zu verstehen ist. Genau darüber wird aber die mitzuverarbeitende Bausubstanz identifiziert. Diese Identifizierung ist der erste und einer der wichtigsten Schritte zur Bestimmung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und enthält das Streitpotential, auf das die amtliche Begründung zur HOAI 2009 (!) verweist.

Im Entwurf wird weiter klargestellt, dass der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz „zunächst nach den ortsüblichen Preisen für einen Neuwert zu berechnen“ sei. Dies ist ohne Einschränkungen zutreffend – aber: Es erfolgt anschließend kein Hinweis auf den technischen Erhaltungszustand, auf den der BGH im Urteil vom 19. Juni 1986 (VII ZR 260/84) verweist.

Das größte Problem dieses Entwurfs ist jedoch die **Anwendung des Leistungsfaktors**. Zunächst wird formuliert, dass zu berücksichtigen sei „in welchem Umfang diese [mitzuverarbeitende Bausubstanz] bei den einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor)“.

Hier werden Leistungsphase und Grundleistung kommentarlos nebeneinander aufgeführt. Es ist jedoch überhaupt nicht klar oder in der Rechtsprechung entschieden, ob für die Bestimmung des Leistungsfaktors die Leistungsphasen oder die Grundleistungen innerhalb der Leistungsphasen zu prüfen bzw. zu beurteilen sind.



Im Entwurf wird anschließend ein Beispiel aufgeführt, aus dem der Umgang mit dem Leistungsfaktor ersichtlich wird. Ausgegangen wird von einem Auftrag über die Leistungsphasen 1 bis 5 mit einem Anteil von 67,00% am Gesamthonorar bei Leistungen bei Ingenieurbauwerken.

Bezüglich des Umfangs „der Berücksichtigung der mzb“ ist vermerkt: „Nur in der Leistungsphase 3: 20% (von max. 25%)“. Der Leistungsfaktor beträgt demnach für die Leistungsphase 3 (20%/25% =) 0,80.

Daraus wird ersichtlich, dass für die Leistungsphasen 1 und 2 sowie für die Leistungsphasen 4 und 5 kein Leistungsfaktor angesetzt wird, was in krassem Widerspruch zu den Ausführungen unter Nr. (14) steht, wonach die am Objekt verbleibende mitzuverarbeitende Bausubstanz grundsätzlich eine planerische Leistung erfordert.

Diese Sichtweise steht weiter im Widerspruch zum Lechner-Gutachten, in dem auf Seite 393 für Leistungen bei Ingenieurbauwerken für den Leistungsfaktor eine Spanne von 0,7 bis 0,9 bezogen auf das **gesamte Leistungsbild** genannt wird.

Schließlich steht diese Sichtweise im Widerspruch zum Gutachten des BWWi. Dort wird im Anlagenband 1 unter Ziffer 6.1 ein Leistungsfaktor für die Leistungsphase 3 von 0,80 vorgeschlagen. Es hat den Anschein, dass im vorliegenden Entwurf darauf zurückgegriffen wurde. Umso unverständlicher ist, dass die Leistungsfaktoren für die Leistungsphasen 1, 2, 4 und 5 unterschlagen werden.

Im Gutachten des BWWi werden diese genannt:

- Leistungsfaktor der Leistungsphase 1: 0,9
- Leistungsfaktor der Leistungsphase 2: 0,9
- Leistungsfaktor der Leistungsphase 4: 0,7
- Leistungsfaktor der Leistungsphase 5: 1,0

Im Entwurf wird im genannten Beispiel mit dem Ansatz eines Leistungsfaktors ausschließlich in der Leistungsphase 3 ein Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in Höhe von 100.000 € x 0,3 = **30.000 €** berechnet.

Wenn, wie zutreffend, ein Leistungsfaktor für die genannten Leistungsphasen 1 bis 5 angesetzt wird, ergibt sich nach den Leistungsfaktoren im BMWi-Gutachten ein gemittelter Leistungsfaktor von

LPH	Bezeichnung	Ingenieurbauwerke	Leistungsfaktoren	Gewichtete Leistungsfaktoren Ingenieurbauwerke
1	Grundlagenermittlung	2,00 %	0,90	0,02
2	Vorplanung	20,00 %	0,90	0,18
3	Entwurfsplanung	25,00 %	0,90	0,23
4	Genehmigungsplanung	5,00 %	0,70	0,04
5	Ausführungsplanung	15,00 %	1,00	0,15
	Summen	52,00 %		0,46
	Leistungsfaktor LPH 1 bis 5	Formel:0,46/52,00*100		0,88

Damit berechnet sich für das Beispiel im Entwurf ein Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz von 100.000 € x 0,88 = **88.000 €**.



Diese in diesem Beispiel ersichtliche Sichtweise ist nicht konsequent: Wenn eine Mitverarbeitung in der Leistungsphase 3 gesehen bzw. erkannt wird, bedeutet dies, dass auch eine Mitverarbeitung in den vorherigen Leistungsphasen 1 und 2, auf die die Leistungsphase 3 aufbaut, erforderlich war. Ebenso ist auch in der Weiterentwicklung der Planung innerhalb der Leistungsphasen 4 und 5 eine Mitverarbeitung notwendig.

Zusammenfassen ist festzustellen, dass im vorliegenden Entwurf die Systematik bei der Bestimmung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nicht vollständig dargestellt ist, da eine auch nur ansatzweise Auseinandersetzung dazu fehlt, was unter einer technischen bzw. gestalterischen Mitverarbeitung zu verstehen ist, über die die mitzuverarbeitende Bausubstanz identifiziert wird.

Weiter wird in allen aufgeführten Beispielen, d.h. bei Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung ein Leistungsfaktor willkürlich lediglich für die Leistungsphase 3 anerkannt, mit entsprechender Auswirkung auf die Höhe des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, den anrechenbaren Kosten und damit dem Honorar.

2. AHO-Fachkommission Freianlagenplanung

Zu 1. Leistungen und Bewertung für Landschaftspflegerische Ausführungspläne auf Blatt 4 - 10552, Seiten 1 bis 23

A. Wie in anderen Leistungsbildern im HVA auch, sind in Kapitel B. „Beschreibung der Grundleistungen“ die einzelnen Grundleistungen mit „Max. Bewertung in (%)“ bewertet worden. Diese Bewertungen jeder Grundleistung in % sind bekanntlich nicht Inhalt der HOAI. Mit der Einschränkung in der Tabelle, dass die genannten %-Punkte als Maximalwerte gelten, wird eine andere Gewichtung mit individuell höheren %-Sätzen von Grundleistungen verwehrt. Mit dieser Einschränkung kann somit eine unzulässige Unterschreitung von zulässigen Mindestsätzen einhergehen.

Diese und weitere Gründe haben dazu geführt, dass der AHO eine Bewertung von Teilgrundleistungen bisher grundsätzlich abgelehnt hat.

B. Wie in anderen Leistungsbildern wird in Kapitel C. „Beschreibung der Besonderen und frei zu vereinbarenden Leistungen“ ab Seite 15 vorformuliert, welche Leistungen in welchen Leistungsphasen als Besondere und frei zu vereinbarende Leistungen vereinbart werden können. Die Vorformulierung zitiert die den Leistungsphasen zugeordneten Besonderen Leistungen in Anlage 11.1 der HOAI. Mit dieser Vorformulierung wird entgegen § 3 Abs.3 Satz 2 HOAI suggeriert, dass solche Leistungen nur in diesen Leistungsphasen vereinbart werden können. Tatsächlich können Besondere Leistungen bei allen Leistungsphasen vereinbart und vergütet werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen (so. z. B. die Besondere Leistung zu LPH 4 nach Anlage 11.1 „Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“). Im Übrigen gilt diese Regelung für alle weiteren Besonderen Leistungen aller anderen Leistungsbilder sowie weitere, nicht in der HOAI erwähnte frei zu vereinbarende Leistungen in gleicher Weise.



Zu 2. Formblatt Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Freianlagen - Landschaftspflegerische Ausführungspläne (Honorarermittlung LAP) auf Blatt 4 – 10553 Seite 1 und 2 sowie das zugehörige Formblatt zur Ermittlung der Honorarzone bei der Objektplanung Freianlagen.

A. Das Formblatt A) „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ steht hinsichtlich der Anrechnung von Kosten mit den Regelungen in § 38 Abs.1 HOAI nicht im Einklang und ist so nicht verwendbar:

Das im Entwurf enthaltene Formblatt A missachtet die preisrechtlich bindenden Regelungen des § 38 HOAI, führt damit zu einer fehlerhaften Vereinbarung von anrechenbaren Kosten und in dessen Folge ggf. zu einer unzulässigen Unterschreitung der preisrechtlich verordneten Mindestsätze.

Nach den Anrechenbarkeitsregelungen in § 38 HOAI für die Vergütung von Objekten der Freianlagen, müssen zur Beachtung der zulässigen Mindestsätze folgende Kosten angerechnet werden:

- a) zunächst sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 die Kosten der Außenanlagen anzurechnen. Diese sind nach DIN 276 die Kosten der Kostengruppe 500 oder diesen Kostengruppen vergleichbare Ansätze in anderen Gliederungen,
- b) die in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 (beispielhaft, nicht abschließend!) benannten Bauwerke und Anlagen sind darüber hinaus anzurechnen, soweit die dort im Einzelnen benannten Zuordnungskriterien zutreffen. Nachdem die Auflistung nicht abschließend formuliert ist, sind den genannten Bauwerken und Anlagen vergleichbare Objekte ebenfalls anzurechnen,
- c) der in § 38 Abs.2 Nr. 1 HOAI formulierte Verweis auf § 33 Abs. 3 führt in der richtigen Auslegung dazu, dass die dort (beispielhaft, nicht abschließend!) genannten Kosten ebenfalls anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer plant oder überwacht oder bei der Beschaffung mitwirkt. Dies betrifft (insbesondere) die Kosten für das Herrichten, die nichtöffentliche Erschließung, Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken.

Die in Ziffer 1 „Anrechenbare Kosten“ vorbereitete Liste des Formblattes muss deshalb zunächst um eine Rubrik für Kosten der „Außenanlagen“ ergänzt werden und darf die Auflistung der Bauwerke und Anlagen in Ziffer 1.1 bis 1.8 nicht abschließend formulieren.

Die weitere Liste in Ziffer 2 des Formblattes „Sonstige anrechenbare Kosten“ wird unter diesen Voraussetzungen geändert werden müssen. Die Kosten in den Ziffern 2.1 und 2.3 bis 2.4 gehören sowieso zu den Kosten der Außenanlagen. In Ziffer 2.2 wird vermischt, dass nur die Kosten der Fertigstellungspflege zu den Herstellkosten gehören und anrechenbar sind und die Kosten der Unterhaltungs- oder Entwicklungspflege gar nicht anrechenbar sind, weil die darauf gerichteten Leistungen nicht als Grundleistungen, sondern als Besondere Leistungen gelten und vergütet werden.

Im Weiteren ist die Liste in Ziffer 5 des Formulars nicht geeignet, die Anrechnung der Kosten in den mit ** gekennzeichneten Fällen des § 38 Abs.2 Nr. 1 HOAI zuzulassen. Dazu fehlt der Hinweis, dass diese Kosten im Falle ihrer Anrechenbarkeit bei Ziffer 2.5 „Weitere anrechenbare Kosten“ zu erfassen sind. Die in Ziffer 5.8 festzustellende Summe von nicht anrechenbaren Kosten ist im Übrigen nicht von anrechenbaren Kosten zu subtrahieren, wie die in Ziffer 6 in Klammer gesetzt angemerkt ist. Vielmehr ergeben sich die anrechenbaren Kosten aus den Summen in Z3 und Z4.



Im Formblatt B) Honorarermittlung sind mehrere Fehler enthalten: Zunächst fehlt im Formular eine Rubrik zur Vereinbarung eines Umbau- oder Modernisierungszuschlages nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 6 HOAI. In Ermangelung dieser Vereinbarung würde im Falle von Umbauten oder Modernisierungen von Freianlagen der Mindestzuschlag nach § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI ab Honorarzone III unwiderleglich bei 20 % bestimmt sein.

Darüber hinaus wird unter Ziffer 12 fälschlich das Gesamthonorar mit Objektplanung „Verkehrsanlagen“ benannt.

B. Im Formblatt „Ermittlung der Honorarzone“ zur Objektplanung Freianlagen – Landschaftspflegerische Ausführungspläne - sind zur Findung der Honorarzone Begriffe eingebracht (z. B. einer, wenige, mehrere mit einfachen Beziehungen, normal oder gebräuchlich etc.), die in § 5 Abs. 1 HOAI nicht vorgesehen sind und somit keine Entsprechung in der HOAI finden. § 5 Abs. 1 unterscheidet: sehr geringe, geringe, durchschnittliche, hohe und sehr hohe Planungsanforderungen. An diese Begrifflichkeiten und Abstufungen muss sich auch das Formblatt halten. Es sind keine Gründe ersichtlich und auch keine Öffnungen im Verordnungstext erkennbar, die eine Abweichung zulässig erscheinen lassen.

Die o. g. Regelungsvorschläge und Formblätter des HVA F-StB sind teilweise unvollständig oder stehen im deutlichen Widerspruch zu den Regelungen der HOAI.

Angesichts der Tragweite der festgestellten Fehler erscheint es aus Sicht der Fachkommission notwendig, entsprechende Hinweise an die zuständigen Stellen zu geben.

3. AHO-Fachkommission Ingenieurbauwerke

Zu 1 Vergabeunterlagen 1.2 EU Aufforderung zur Verhandlung Muster 1.2 – 2 (Seite 3)

Zuschlagskriterien und Wertung

Der Auftrag wird an den Bieter erteilt, der im Rahmen der folgenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt:

Kriterium 1: Honorar/Preis **Gewichtung 30 %**

Der Preis (in €, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebotes.

Die Wertungssumme (in €, netto) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €, netto) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:

- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.



Hinweis:

Das Auftragskriterium Preis / Honorar ist ein rein quantitatives Kriterium, das nach arithmetischen Maßstäben zu messen ist und keiner Bewertung unterworfen werden kann. Jede Bewertung ist eine Manipulation, da sie den Preisunterschied spreizt und den die Gewichtung des Preises verändert.

H_{min} = niedrigstes Honorar

H_i = Honorar des einzelnen Bieters

A_{w_i} = Angebotswertung Preis des einzelnen Bieters (max $B_{w_i} = 5$)

W = Wichtung des Honorars

P_i = Punktezahle des Bieters

$$P_i = W * A_{w_i}$$

$$A_{w_i} = H_{min} / H_i * 5 \quad (\text{international und z.B. KfW})$$

$$A_{w_i} = (2H_{min} - H_i) / H_{min} * 5 \quad (\text{nach HVA F-StB})$$

Wertet man das in dem HVA F-StB angeführte Beispiel aus, kann man nachweisen, dass der Bauherr nach Vorgabe dem HVA F-StB nicht an den geeignetsten Planer vergeben kann, der die bestmögliche wirtschaftlichste Leistung erwarten lässt, sondern an den billigsten vergeben muss. Das kann aber nicht das Ziel der HVA F StB sein.

Kriterium 2: Wirtschaftlichkeit Gewichtung 30 %

Weitere Erläuterung:

Der Bieter soll hier seine Erläuterungen auf die Wirtschaftlichkeit seiner Planungen abstellen. Gemeint sind hier nicht nur das wirtschaftliche Erbringen der eigenen Planungsleistung sondern auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme an sich.

Kriterium 3: Planungszeitraum Gewichtung 20 %

Weitere Erläuterung:

Der Bieter soll hier auf möglichst kurze Planungszeiten abstellen und diese im Verhandlungsverfahren deutlich machen.

Kriterium 4: Umweltbelange Gewichtung 20 %

Weitere Erläuterung:

Der Bieter soll hier projektbezogen die Belange der Umweltplanungen und deren Berücksichtigung bzw. Auswirkungen darstellen und die aus seiner Sicht beste Herangehensweise erläutern.

Es ist richtig, dass die Wirtschaftlichkeit unter den Leistungskriterien aufgeführt wird. Eine objektive Bewertung der Leistungskriterien ergibt sich nachweislich nur in einem so genannten Zweiumsschlagverfahren. Verzichtet der Bauherr darauf, kann eine Bewertung der Leistungskriterien unter Eindruck der Preise verfälscht werden. Die Anwendung der HVA F-StB führt in diesem Fall über die Honorarangebotswertung zu einer Fehlentscheidung, die ein Bauherr sich nicht leisten kann. (Beispiel 1) Wird der Preisunterschied objektiv richtig



arithmetische bewertet und nicht manipuliert, kommt es auch zu einer richtigen Vergabeentscheidung.

Anlage Beispiele 1 und 2

Beispiel 1: Bewerber 1 erreicht in einem Zweiumschlagverfahren die höchste Bewertung der Leistungen hat aber auch das höchste Honorar angeboten. Bewerber 3 hat die schlechteste Bewertung seiner Leistungen, die zu erwartende Effektivität im Zuschlagskriterium Wirtschaftlichkeit erreicht nur 60 % des ersten Bewerbers. Dennoch erhält er nach dem von der HVA F-StB vorgeschlagenen Verfahren den Auftrag, Das Vergabeziel wird nicht erreicht, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Beispiel 2: das Beispiel 1 wird bei Beibehaltung der Wertung der Leistungskriterien und der Preise nur in der Wertung der Preise geändert. Die durch die HVA F-StB vorgesehene Spreizung der Preise wird durch die international übliche Wertung über das Preisverhältnis ersetzt.

Die Vergabestelle erreicht damit ihr Ziel, auf das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

HVA F-StB 1 Vergabeunterlagen 1.5 Leistungsbeschreibung

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerke

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke derselben Honorarzone

(8) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme stehen, so gilt § 11 Abs. 2 HOAI (Reduzierungsregelung). Aufgrund der weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen (z.B. Baugrund, Nutzungsart) und des damit geminderten Planungsaufwandes erfolgt eine Reduzierung des Honorars über die Summierung der anrechenbaren Kosten.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Planung von 3 Überführungsbauwerken der Honorarzone 3 für das untergeordnete Straßennetz im Zuge einer Ortsumgehung unter gleichen Baugrundverhältnissen. Für jedes Bauwerk werden die anrechenbaren Kosten getrennt ermittelt. Aus der Summe der anrechenbaren Kosten wird das Honorar berechnet.

Das Beispiel ist schlichtweg falsch, da es verallgemeinert und einen Sonderfall zum Regelfall macht.



4. AHO-Fachkommission Verkehrsanlagen

Zu Seite 1 Grundsätze der Anwendung

Hier steht neben der Wirtschaftlichkeit nunmehr auch der Begriff der Sparsamkeit aus dem Haushaltsrecht entliehen. Die Qualitätssicherung ist als angestrebtes Ziel nicht mehr zu finden. Dass Wirtschaftlichkeit bestimmend für Art und Güte der benötigten Leistungen ist, ist selbstverständlich. Die Sparsamkeit im Rahmen der Festlegung des Planungsbedarfs kann durchaus zu Mehrkosten in der Bauausführung führen, der Hinweis auf aktuelle Großprojekte liegt da nahe.

Unter 1. Vergabeunterlagen 1.5 Leistungsbeschreibung

B) „Beschreibung der Grundleistungen“

wird die Auslegung der Grundleistungen für das aktuelle Projekt eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Grundleistungen wie auf der Seite 2 unter (15) beschrieben, kommt eine textlich neugestaltete, mit eigener Bewertung versehene Aufgabenbeschreibung heraus, die vor Planungsbeginn kaum sicher beurteilt werden kann. Unter (16) wird versäumt, dass bei Entfall von Teilen der Grundleistung diese durch den AG anderweitig zu erbringen sind, um 100 % des Ergebnisses beanspruchen zu können. Die implizierte Fragestellung unter (19), ob besondere Leistungen honoriert werden müssen, spiegelt die unausgewogene Grundhaltung des HVA-F-Stb 2014 gut wider. Hier erwächst beim lesen die Idee, dass über den Umweg der Unterbewertung von besonderen Leistungen der Honoraranspruch gem. HOAI 2013 unterhöhlt werden soll. Hier wäre sicherlich angeraten, Formulierungen, die diesen Anschein erwecken, komplett zu streichen. Den Satz (27) auf Seite 2 unterstützen wir, es ist nur zu befürchten, dass der Begriff der Angemessenheit hier abweichend ausgelegt werden soll. Unter (34) ist noch der Begriff der Baukostenvereinbarung aufgeführt, dessen Gültigkeit je bereits durch ein BGH-Urteil aus 2014 infrage gestellt ist.

Seite 78 Objektplanung Verkehrsanlagen

Leistungsspezifische Hinweise

Unter (6) wäre es wünschenswert, wenn die Faktoren, die das Honorar erhöhen könnten, genauso deutlich und ausführlich beschrieben würden, wie die, die einen Honorarabzug rechtfertigen. Der Hinweis, dass ggf. § 4, Abs. 2 HOAI, zu beachten ist, reicht hier sicherlich nicht aus, um ein ausgewogenes Bild abzugeben.

Unter (11) wird in ungenügender Weise auf den Begriff der Ausstattung eingegangen. Der Begriff Ausstattung wird deutlich weiter ausgelegt, als die amtliche Begründung dies bereits in irreführender Weise tut. Darüber hinaus fehlt der Hinweis, dass die Planungsleistungen, z. B. für eine Verkehrsbeeinflussungsanlage, nicht Teil der Grundleistung der Objektplanung Verkehrsanlagen sein können und dies gemäß der Abstimmungen mit dem Ordnungsgeber auch nicht sein sollen.

(17) Die Herleitung der begrenzten Berücksichtigung der mzB innerhalb einer Leistungsphase ist nicht nachvollziehbar.



(24) Die Bewertung des Umbauszuschlages dem Wettbewerb zu unterwerfen, kommt der Forderung nach einem Preisnachlass gleich.

Seite 116 2.0 Seite 2

Teilnahmewettbewerb und Verhandlung

Hier ist kaum nachzuvollziehen, dass die Zuschlagskriterien erst zur Verhandlung bekanntgegeben werden sollen.

Ein Teilnahmewettbewerb ist eine aufwendige kostenintensive Leistung. Die frühzeitige Kenntnis der Zuschlagskriterien ist für den Planer unerlässlich, um hier frühzeitig seine Chancen einschätzen zu können.

Die o. g. Punkte geben einen kurzen Ausschnitt der zu bemängelnden Passagen wieder, der bei weitem keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Deutlich ablesbar ist wohl, dass durch die Fassung des HVA-F-Stb 2014 das HOAI-Preisrecht umgangen wird. Solange keine Nachweispflicht besteht, dass besondere Leistungen in sich auskömmlich honoriert werden, ist an einen Qualitätserhalt in der Planung nicht zu denken. Die Hoffnung, dass aus den aktuell in den Medien diskutierten Großprojekten Lehren gezogen wurden, hat sich nicht bewahrheitet.

Wird dieses Papier in der vorliegenden Form eingeführt, wird dem Preiskampf Tür und Tor geöffnet.

5. AHO-Fachkommission Technische Ausrüstung

"Leistungsbildspezifische Hinweise Technische Ausrüstung (HOAI Teil 4, Abschnitt 2)" im Entwurf des HVA F-StB

1. (zu Abs. 3) Es ist ein Verstoß gegen das Preisrecht, die Entwässerung von Ingenieurbauwerken im Allgemeinen der Ausstattung zuzuordnen, da diese Anlage gemäß § 42 Absatz 2 i.V.m. mit DIN 276-4 zu den Technischen Anlagen und damit zur Technischen Ausrüstung gemäß § 53 HOAI gehören.

2. (zu Abs. 6) Gemäß Nr. 1 im Ergebnisvermerk des BMVBS vom 09.01.2014 wird für Ingenieurbauwerke klargestellt, "dass es sich bei diesen als Besondere Leistung zu vereinbarenden Anlagen nur um untergeordnete Anlagen der (z.B. Pumpe in einem Pumpenschacht) handeln soll". Ansonsten ist also § 53 Abs. 2 Nr. 7 unmittelbar anzuwenden und für die verfahrenstechnische Anlagen ist ein Vertrag für die Technische Ausrüstung zu schließen.

Die Formulierung im Entwurf des HVA F-StB widerspricht dieser zwischen dem AHO und dem BMVBS getroffenen Festlegung.



3. (zu Abs. 7 i.V.m. Abs. 2) Nach derzeitiger Rechtsauffassung gilt die spezielle Regelung vor der allgemeinen Regelung.

Die allgemeine Regelung in der HOAI 2013 bestimmt in § 53 Abs. 1, dass die Leistungen der Technischen Ausrüstung die Fachplanung für die Objekte, also auch für die Verkehrsanlagen umfassen.

Die spezielle Regelung der HOAI 2013 legt in § 46 Abs. 1 bei den Verkehrsanlagen fest, dass die Kosten für die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen bei den Verkehrsanlage anrechenbar sind.

Was zu dieser Art der Ausstattung gehört wird in der amtlichen Begründung festgelegt. Fernmeldetechnische Anlagen (außer TK-Anlagen beim Schienenverkehr, die den Zugbetrieb beeinflussen), Stromversorgungsleitungen und Straßenbeleuchtung werden aber in der amtlichen Begründung nicht aufgelistet. Sie rechnen gemäß DIN 276-4 auch nicht zur Ausstattung. Folglich sind alle nicht in der amtlichen Begründung erwähnten Anlagen der Technischen Ausrüstung nach der allgemeinen Regelung des § 53 Abs.1 HOAI zu behandeln. Die Formulierung im Entwurf des HVA F-StB widerspricht diesem Rechtsprinzip und somit ist die Behauptung in Abs. 2 haltlos, dass die Leistungen der Technischen Ausrüstung regelmäßig nur bei Ingenieurbauwerken und Gebäuden anfallen.

Im Übrigen wurde gemäß Nr. 3 im Ergebnisvermerk des BMVBS vom 09.01.2014 vereinbart, dass bezüglich der Durchführung von "detaillierten signaltechnischen Berechnungen" diese als Besondere Leistung in der Leistungsphase 3 definiert werden soll und entsprechende Erläuterungen in das novellierte HVA F-StB aufgenommen werden.

Diese Erläuterungen fehlen bei den leistungsbildspezifischen Hinweisen.

4. (zu Nr. 14) Dieser Absatz fordert konkret zu einer Unterschreitung der Mindestsätze auf und ist deshalb ersatzlos zu streichen. Der Verweis auf § 11 Abs. 2 HOAI ist völlig abwegig, da dort die Technische Ausrüstung ausdrücklich nicht benannt wird und weil für die Technische Ausrüstung in § 54 Abs. 2 eine eigenständige Regelung verordnet wird.

5. (zu Nr. 22) Ich halte die Ermittlung der anrechenbaren Kosten des vorhandenen Bausubstanz nur für einen Teil der Leistungsphasen und dann auch noch nur für Teile von Grundleistungen im Ergebnis für nicht angemessen und damit für einen Verstoß gegen § 4 Abs. 3 HOAI. Da diese Formulierung aber alle Teile des HVA F-StB betrifft, bitte ich, ebenso wie zu den Formulierungen in Nr. 29 und Nr. 30 um eine gemeinsame Stellungnahme.

6. (zu Nr. 25) Ist die Zuordnung in eine Honorarzone nicht eindeutig, so erfolgt die Zuordnung gemäß § 56 Abs. 2 (so auch in § 5 Abs. 3)

7. (zu Nr. 26) Hier wird suggeriert, dass ein Tunnel oder eine Galerie ein Linienbauwerk sei. Linienbauteile sind aber gemäß DIN 276-4 abgesehen von Straßen- und Gleiskonstruktionen beispielsweise Rohrleitungs- und Kabelleitungsanlagen. Tunnel und Galerien sind räumliche Bauteile.